

# RS Vwgh 1989/12/19 89/05/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1989

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §74 idF 1976/018;

BauRallg;

## Rechtssatz

Der BauO für Wien kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber dem Käufer einer bestimmten Grundfläche ein subjektivöffentliches Recht einräumt oder einräumen wollte, auf Grund eines Kaufvertrags einen Rechtsanspruch auf Übereignung eines Teiles der maßgeblichen Bauplätze geltend zu machen.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050178.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>